



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

93
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 2. März 2020

Nummer 9

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
118.	Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des Tanklagers, Gebäude N 31 h i e r : Firma Covestro Deutschland AG Seite 94	122.	Liquidation h i e r : Verein zur Pflege der Kindheit in Afrika – Leben und Leben e. V. Seite 97
119.	Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Blue Energy Alpha 1 GmbH / GSH Green Steam Hürth GmbH Seite 94	123.	Liquidation h i e r : praepaed – Verein für präventive Pädagogik e. V. Seite 97
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	124.	Liquidation h i e r : Förderverein Sportpark Leppe e. V. Seite 97
120.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 97		
121.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 97		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

118. Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des Tanklagers, Gebäude N 31 h i e r : Firma Covestro Deutschland AG

Az. 53.0017/19-Str

Auf Antrag der Firma Covestro Deutschland AG, Chempark Leverkusen, 51368 Leverkusen ergeht nach Durchführung die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Covestro Deutschland AG wird gemäß § 4 BImSchG i. V. m. dem § 2 i. V. m. Nr. 9.3.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Tanklagers Gebäude N 31 mit zwei Übernahme-/Abfüllstellen und weiteren Nebeneinrichtungen auf dem Werksgelände in Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 344 erteilt.

Die Anlage dient als Betriebsbehälterlager der Übernahme, Lagerung und Abgabe von Lösungsmitteln, Grundisocyanaten und Polyisocyanaten.

Die Anlage besteht aus acht Lagerbehältern mit einem Volumen von je 100 m³. Die Tanks befinden sich, in einer abgesenkten Tanktasse die durch zwei Zwischenwände in drei Tanktassenabschnitte unterteilt ist.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW, die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG ein und die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Diese Genehmigung ersetzt die vorzeitige Zulassung der Errichtung nach § 8a BImSchG vom 14. Juni 2019, Az. 53.0017/19-8a-Str.

Die Genehmigung erlischt wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

5. März 2020 bis 19. März 2020

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 131, Zeiten: Montag und Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mittwoch bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Köln, den 3. März 2020

Im Auftrag
gez. Dr. B e l l a h n

ABL. Reg. K 2020, S. 94

119. Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Blue Energy Alpha 1 GmbH / GSH Green Steam Hürth GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0021/18/8.1.1.1-4-Wu/Win

Gemäß § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Blue Energy Alpha 1 GmbH, weitergeführt von der GSH Green Steam Hürth GmbH, vom 28. März 2018 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren folgende Entscheidung:

Der GSH Green Steam Hürth GmbH, Georg-Brauchle-Ring 52–54, 80992 München, wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 8.1.1.1 i. V. m. 8.1.1.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Energieversorgungsanlage unter Verwendung von Biomasse und Abfällen (Abfallmitverbrennungsanlage) in 50354 Hürth, Bertrams-Jagdweg 12, Gemarkung Hürth, Flur 007, Flurstücke 256, 258, 276, 277 erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Bau und den Betrieb einer Energieversorgungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW im Wesentlichen bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE1 Brennstoffversorgung
- BE2 Wirbelschichtofen mit Dampferzeuger
- BE3 Rauchgasreinigung
- BE4 Dampf-Kondensat-System mit Turbine
- BE 5 Nebenanlagen
 - Stickstofflager
 - Drucklufterzeugung
 - Wasserver- und -entsorgung
- BE 6 Notstromaggregat
- BE 7 LNG Verdampferstation

Des Weiteren umfasst die Genehmigung die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von insgesamt 40 Mg Erdgas entsprechend Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung (BauO NRW)
- Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz (TEHG)
- Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für eine Dampfkesselanlage mit folgenden Eckdaten:
 - Forster Wheeler Hersteller-Nr.: 6290
 - Wasserrohrkessel mit Naturumlauf
 - max. zulässiger Druck 125 bar
 - Wasserinhalt 55 000 l.

- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Anlage zum Lagern von Ammoniakwasser in einem 30 m³ Tank einschließlich Abfüllplatz.

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Betrieb des Dampfkessels.

Eine Ausfertigung des zweiten Prüfberichts sowie eine Aufzeichnung der vorgeschriebenen Prüfung vor Inbetriebnahme sind dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln vor Aufnahme des Betriebs zuzusenden.

Mit der Errichtung darf erst begonnen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Erschließung ist mit der Eintragung einer Baulast für ein Geh-, Fahr- und Leistungsrecht zu sichern.
- Für die Errichtung eines Gebäudes auf zwei Flurstücken ist die Eintragung einer Vereinigungsbaulast notwendig.
- Die neun notwendigen Stellplätze auf dem Flurstück 277 sind per Baulast anzubinden.
- Die notwendigen Fällgenehmigungen gemäß §§ 6 und 7 Baumschutzsatzung (BSchS) der Stadt Hürth müssen rechtskräftig sein.

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die in der AwSV Stellungnahme der Sachverständigen-Organisation horst weyer und partner gmbh (Projekt Nr.: WY 17 3035), vom 22.03.2018, aufgeführten Anforderungen müssen berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 846 200,00 € (in Worten: achthundertsechszehntausendzweihundert Euro) zu leisten. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln) nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind vor allem selbstschuldnerische Bankbürgschaften oder die Hinterlegung von Geld. Die Erbringung der Sicherheitsleistung kann auch durch eine Konzernbürgschaft erbracht werden. Hierfür ist jährlich das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, was die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe erbracht hat.
- Der geforderte zweite Prüfbericht muss durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft und freigegeben werden.

In der Anlage dürfen nur gefährliche Abfälle verbrannt werden, deren Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen weniger als 1 % des Gewichts, berechnet als Chlor, beträgt.

Die Genehmigung gemäß § 58 WHG ist befristet bis zum 30. Juni 2038. Diese Genehmigung gibt die Befugnis zum Einleiten von Abwasser in den Schmutzwasserkanal mit einer Höchstleistung von:

$$145066 \text{ m}^3/\text{a},$$

$$Q_{S,\text{max}} = 4,6 \text{ l/s}$$

zuzüglich Niederschlagswasser einer Fläche von 15 030 m² mit $Q_{N,\text{max}} = 50 \text{ l/s}$

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung ausgeschlossen werden, erteilt.

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen der Antragsunterlagen und den unter Ziffer 5 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Angaben gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV:

- Bezüglich der Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle wird auf den Positivkatalog in Nebenbestimmung 5.41 verwiesen.
- Die gesamte Verbrennungskapazität der Anlage beträgt ca. 370000 Mg/a.
- Die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmengen, betragen:

$$m_{\text{min}} = 15,8 \text{ Mg/h}$$

$$m_{\text{max}} = 42,0 \text{ Mg/h}$$

- Die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle betragen:

$$H_{\text{min}} = 8.600 \text{ kJ/kg}$$

$$H_{\text{max}} = 13.000 \text{ kJ/kg}$$

- Der größte Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen, betragen

Schadstoffe	Einheit	max. Gehalt im Lkw
Schwefel gesamt	Gew.-% trocken	1,02
Chlor gesamt	Gew.-% trocken	< 1
Fluor gesamt	Gew.-% trocken	0,03
Cadmium	mg/kg TS	3 000
Quecksilber	mg/kg TS	12
Thallium	mg/kg TS	84
Sonstige Schwermetalle (gem. 17. BImSchV)	mg/kg TS	80 350
Pentachlorphenol (polychlorierte Terphenyle)	mg/kg TS	30
Polychlorierte Biphenyle	mg/kg TS	30

TS: Trockensubstanz

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

III. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom

3. März 2020 bis 16. März 2020

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden: 1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3009, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie nach telefonischer Verein-

barung unter 0221/147-3281 (-4140); 2. Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 406, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2020, S. 94

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

120. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224007587 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 20. Dezember 2019

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 97

121. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383409653.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. Februar 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 97

E Sonstiges

122. Liquidation h i e r : Verein zur Pflege der Kindheit in Afrika – Leben und Leben e. V.

Der Verein zur Pflege der Kindheit in Afrika – Leben und Leben – e. V., Vogelsangstraße 47, 52159 Roetgen (VR 4/680 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- 1) Rose Blatz-Ommer, Kalfstraße 26, 52159 Roetgen
- 2) Helga Quick, Vogelsangstraße 47, 52159 Roetgen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 97

123. Liquidation h i e r : praepaed – Verein für präventive Pädagogik e. V.

Der bei dem Amtsgericht in Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 5725 eingetragene Verein „praepaed – Verein für präventive Pädagogik e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. September 2019 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 97

124. Liquidation h i e r : Förderverein Sportpark Leppe e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins (VR 16604 AG Köln) werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren sind:

- Peter Stephan, Talweg 15 in 51766 Engelskirchen und
- Stefan Eschbach, Albertsthal 10b in 51766 Engelskirchen und
- Andreas Miebach, Höhenweg 24a in 51766 Engelskirchen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 97

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.